

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1012/2014
Auskunft erteilt:	Herr Kentrup
Ruf:	492-5894
E-Mail:	kentrup@stadt-muenster.de
Datum:	29.12.2014

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Draußenzeit e.V., Natur- und Wildnispädagogik

Beratungsfolge

28.01.2015 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Draußenzeit e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „draußenzeit e.V.“ hat am 10.11.2014 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein „draußenzeit e.V.“, Münster ist seit Januar 2011 in der Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Fragen der Umwelt- und Wildnispädagogik sowie in der sozialpädagogischen Prozessbegleitung tätig.

Mit Naturerlebnisangeboten und -projekten, gruppenpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie Schulungen in Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der Verein in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv. Im Segment der Ferienbetreuungsmaßnahmen bietet der Verein mit seinen Angeboten eine naturerlebnisnahe und sehr gut angefragte Ergänzung der Münsteraner Angebotspalette.

Laut Satzung mit Stand vom 14.11.2010 verfolgt der Verein den Zweck,

- Die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere nach den Methoden der Natur- und Wildnispädagogik in Form von Projekten, Seminaren, Tagesprogrammen, Ferienfreizeiten, Klassenfahrten etc. sowie der initiatischen Prozessbegleitung (pädagogische Begleitung bei Lebensübergängen wie z.B. der Pubertät, sowie Krisenbegleitung, z.B. bei Trennung, Verlust und Trauer).
- Die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Konzepte von Nachhaltigkeit

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I.V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 4: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 5: Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden